

# Öffentliche Bekanntmachung

---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.14 „Rettungswache Gerlingen-Im Vogelsborne“**

### **Inkrafttreten des Planes gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in der Sitzung am 27.06.2018 (DS X/916) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.08. – 22.09.2017 in Form einer öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Wenden durchgeführt.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03. – 13.04.2018 in Form einer öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Wenden durchgeführt.

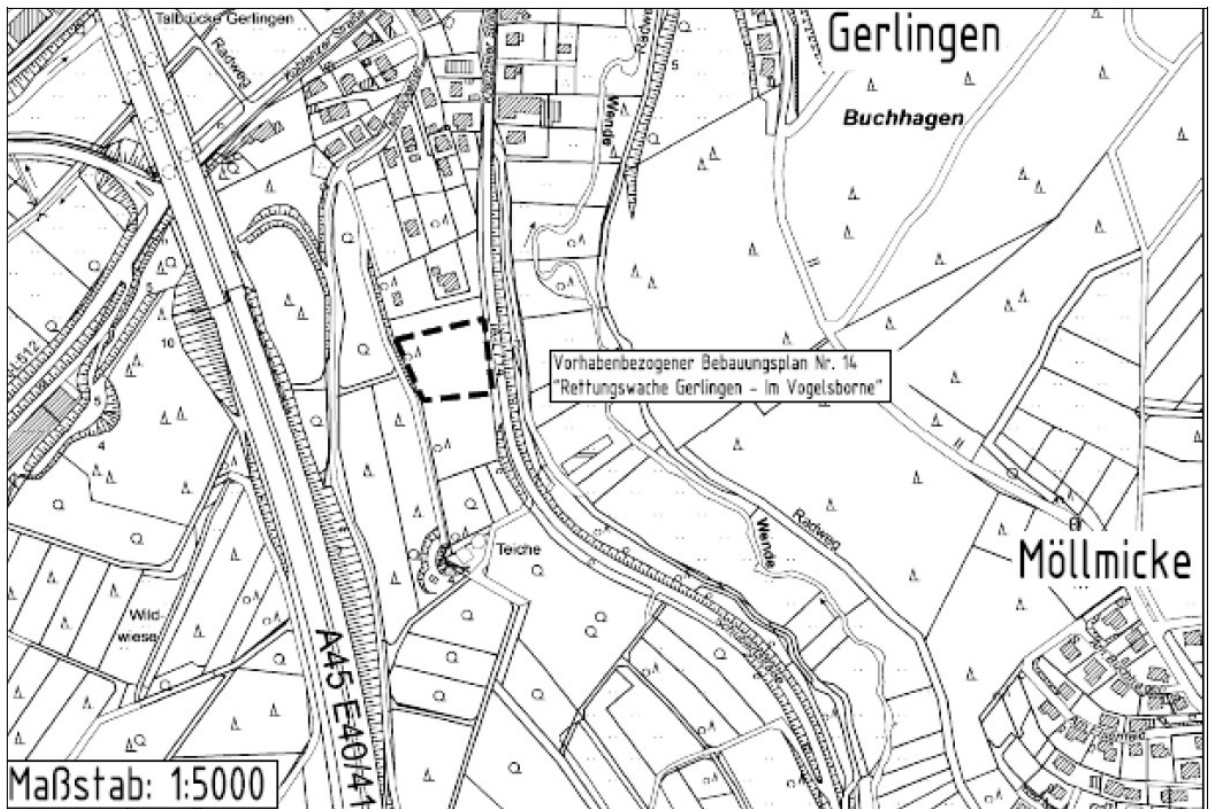
Zusätzlich waren die ausgelegten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden (Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)) für die Dauer der öffentlichen Auslegungen einsehbar.

1.1 Es wird festgestellt, dass im Rahmen dieser Beteiligungen der betroffenen Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen wurden.

1.2 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom 21.08.2017 bis zum 22.09.2017 und § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 13.04.2018 durchgeführt. Über die eingegangenen Hinweise und Anregungen wird entsprechend der aus der Anlage 5 ersichtlichen Stellungnahmen der Verwaltung entschieden. Die Beschlussvorschläge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Rettungswache Gerlingen-Im Vogelsborne " , bestehend aus Planzeichnungen und Text, als Satzung.

2.1 Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,4 ha und umfasst das Flurstück Gemarkung Wenden, Flur 13, Flurstück 785 tlw. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



3. Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 1) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

4. Der städtebauliche Teil 1 der Begründung (Anlage 3) und der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung (Anlage 4) werden ebenfalls beschlossen und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs.8 BauGB beigelegt.

5. Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **Inkrafttreten des Planes**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.14 „Gerlingen- Im Vogelsborne“, tritt gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 607 oder 615, Hauptstraße 75, 57482 Wenden während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags                      08.30 - 12.00 Uhr

montags bis mittwochs                      14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags                                      14.00 – 17.30 Uhr

erfolgen.

Bauleitpläne sind im Internet unter [www.wenden.de](http://www.wenden.de) , Rathaus, Planung und Bauen einsehbar.

### **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. §7 Abs.6 Gemeindeordnung NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs.2 Baugesetzbuch**

In § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften geregelt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **Hinweis auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

#### **gem.§44 Abs. 5 Baugesetzbuch**

§ 44 Abs.3 BauGB Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den Paragraphen 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs.4 BauGB: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.14 „Rettungswache Gerlingen- Im Vogelsborne“, und dessen Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wenden, den 17.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Clemens